

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Finanzen
Verantwortung: Frau Franke, Herr Tsalastras, Herr Berg

Jahresabschluss 2025

Beratungsfolge

06.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt den Jahresabschluss 2025 zur Kenntnis und überweist ihn an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes gem. § 59 Abs. 3 GO i.V.m. § 101 GO.

Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die vom Stadtkämmerer bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 (siehe 5.6.1.1) zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 (siehe 5.6.1.2) zu.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Die Gemeinde hat, gem. § 95 GO NRW i.V.m. § 38 KomHVO, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist, aufzustellen. Gemäß den Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Dies umfasst die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Gem. § 95 GO NRW wurde der Entwurf des Jahresabschlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt. Nachfolgend werden die wesentlichen Eckdaten des Entwurfes dargestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2025

Der Jahresabschluss 2025 zum Ergebnishaushalt ist gekennzeichnet durch einen Jahresfehlbetrag, der mit 114.862 TEUR gegenüber dem vom Rat der Stadt im Haushaltsplan 2025 ursprünglich beschlossenen Jahresfehlbetrag (= 83.018 TEUR) um 31.844 TEUR höher ausfällt.

Das Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo des „ordentlichen Ergebnisses“, des „Finanzergebnisses“ und dem „Außerordentlichen Ergebnis“. Darüber hinaus sind Detailinformationen dem Entwurf des Jahresabschlusses zu entnehmen.

Ergebnisrechnung	Fortgeschriebener Plan 2025 (in TEUR)	Ergebnis 2025 (in TEUR)	Abweichung Ergebnis 2025 Fortgeschriebener Plan 2025
<i>Ordentliche Erträge</i>	1.045.806	1.074.781	+ 28.975
<i>Ordentliche Aufwendungen</i>	1.109.162	1.148.794	- 39.632
<i>Ordentliches Ergebnis</i>	- 63.356	- 74.012	- 10.656
<i>Finanzergebnis</i>	- 41.845	- 40.850	+ 995
<i>Außerordentliches Ergebnis</i>	0	0	0
<i>Jahresergebnis</i>	- 83.018*	- 114.862	- 31.844

(Rundungsdifferenzen, *unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwandes in Höhe von 2% des ordentlichen Aufwandes)

Finanzrechnung zum 31.12.2025

Der Jahresabschluss 2025 zum Finanzhaushalt ist gekennzeichnet durch einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 121.232 TEUR, der gegenüber dem vom Rat der Stadt im Haushaltsplan 2025 ursprünglich beschlossenen Finanzmittelfehlbedarf (= 221.024 TEUR) um 99.792 TEUR niedriger ausgewiesen wird.

Finanzrechnung	Fortgeschriebener Plan 2025 (in TEUR)	Ergebnis 2025 (in TEUR)	Abweichung Ergebnis 2025 Fortgeschriebener Plan 2025
<i>Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	1.004.923	998.895	- 6.028
<i>Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	1.085.272	1.056.034	- 29.238
<i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	- 80.350	- 57.140	+ 23.210
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	42.559	33.597	- 8.962
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	183.233	97.690	- 85.543
<i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	- 140.674	- 64.093	+ 76.581
<i>Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag</i>	- 221.024	- 121.232	+ 99.792
<i>(Rundungsdifferenzen)</i>			

Bilanz zum 31.12.2025: Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage

Aktiva	Stand 31.12.2025	Passiva	Stand 31.12.2025
	Mio. EUR		Mio. EUR
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	99	1. Eigenkapital	0
1. Anlagevermögen	1.853	1.1 Allgemeine Rücklage	0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3	1.2 Ausgleichsrücklage	0
1.2 Sachanlagen	1.652	2. Sonderposten	520
1.3 Finanzanlagen	198	2.1 für Zuwendungen	447
2. Umlaufvermögen	150	2.2 für Beiträge	52
2.1 Vorräte	5	2.3 für Gebührenausgleich	2
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	140	2.4 für sonstige	19
2.4 Liquide Mittel	5	3. Rückstellungen	615
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	31	3.1 Pensionsrückstellungen	547
4. Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	1.305	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	1
Fehlbetrag aus Eröffnungsbilanz	281	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	11
Jahresfehlbetrag 2008	122	3.4 Sonstige Rückstellungen	56
Jahresfehlbetrag 2009	126	4. Verbindlichkeiten	2.281
Jahresfehlbetrag 2010	156	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	514
Jahresfehlbetrag 2011	68	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.688
Jahresfehlbetrag 2012	52	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18
Jahresfehlbetrag 2013	73	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	28
Verechnungen 2013 (§ 43 (3) GemHVO)	84	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	21
Jahresfehlbetrag 2014	62	4.8 Erhaltene Anzahlungen	12
Verechnungen 2014 (§ 43 (3) GemHVO)	16	5. Passive Rechnungsabgrenzung	22
Jahresfehlbetrag 2015	34		
Verechnungen 2015 (§ 43 (3) GemHVO) u. Korrektur aus Vj.	-1		
Jahresfehlbetrag 2016	42		
Verechnungen 2016 (§ 43 (3) GemHVO) u. Korrektur aus Vj.	4		
Jahresüberschuss 2017	-2		
Verechnungen 2017 (§ 43 (3) GemHVO) u. Korrektur aus Vj.	1		
Jahresüberschuss 2018	-3		
Verechnungen 2018 (§ 43 (3) GemHVO) u. Korrektur aus Vj.	1		
Jahresüberschuss 2019	-3		
Verechnungen 2019 (§ 44 (3) KomHVO), (normals: § 43 (3) GemHVO)	-		
Jahresüberschuss 2020	-3		
Verechnungen 2020 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	-		
Jahresüberschuss 2021	-1		
Verechnungen 2021 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	30		
Jahresüberschuss 2022	-2		
Verechnungen 2022 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	-		
Jahresüberschuss 2023	-29		
Verechnungen 2023 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	2		
Jahresfehlbetrag 2024	70		
Verechnungen 2024 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	-1		
Jahresfehlbetrag 2025	115		
Verechnungen 2025 (§ 44 (3) KomHVO) u. Korrekturen aus Vj.	9		
	3.438		3.438

Die Schulden auf der Passivseite übersteigen das Vermögen auf der Aktivseite um 1.305 Mio. EUR. Daraus resultiert eine negative Eigenkapitalquote von 37,94 %. Aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages konnten keine Rücklagen nachgewiesen werden.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen im Jahresabschluss 2025

Die in § 83 GO NRW enthaltenen Verfahrensregelungen und Zuständigkeiten für überplanmäßige / außerplanmäßige Aufwendungen sind auf Erfordernisse und die Ausführungen des Haushaltsplans innerhalb des Haushaltsjahres ausgelegt (siehe 5.6.1).

Anlässlich der Beratungen zum Jahresabschluss zum 31.12.2013 im Rat der Stadt Oberhausen wurde darum gebeten, „dass sämtliche Ratsbeschlüsse zu apl. oder üpl. Aufwendungen/ Auszahlungen zukünftig der Vorlage zum Thema „Jahresabschluss“ beigelegt werden sollten.“

Als Anlage 2 beigelegt ist eine Übersicht der im Jahr 2025 durch den Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen. Enthalten sind auch die Kenntnisnahmen der durch den Stadtkämmerer bewilligten überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen des Rates der Stadt Oberhausen.

Soweit Aufwendungen – auch erhebliche – erst im Rahmen des Jahresabschlusses (d.h. nach dem offiziellen Buchungsschluss) dem abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich zugeordnet werden können, bedarf es nicht des in § 83 GO NRW bestimmten Verfahrens.

Vielmehr können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit

- der Stadtkämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (siehe 5.6.1.1),
- der Oberbürgermeister bei der Bestätigung (siehe 5.6.1.1) und
- der Rat bei der Feststellung (siehe 5.6.1.2),

den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen. Zu den Abschlussbuchungen (nicht abschließend) zählen:

- die Rechnungsabgrenzungen
- die Wertberichtigungen
- die Bildung und Auflösung von Rückstellungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Abschlussbuchungen, die zu überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen geführt haben, dargestellt.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit bewilligt der Stadtkämmerer/der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen die unter Ziffer 5.6.1.1 dargestellten überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 (2) Satz 1 GO NRW. Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Bewilligung zur Kenntnis.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit bewilligt der Rat der Stadt Oberhausen die unter Ziffer 5.6.1.2 dargestellten überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen.

Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wird auf die Bereitstellung von Druckexemplaren des Jahresabschlusses 2025 verzichtet.

Der Jahresabschluss 2025 ist als PDF-Datei im Ratsinformationssystem hinterlegt, so dass jederzeit die Möglichkeit besteht, den Jahresabschluss 2025 abzurufen.

Anlage/n

1 - Jahresabschluss 2025

2 - Übersicht überplanmäßige u. außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen 2025